

Bundessozialgericht

12 RJ 438 / 63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

16. Dezember 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1964, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident

R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t
und

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter

Bundessozialrichter

W e b e r und

Bundessozialrichter

Dr. K a i s e r
als ehrenamtliche Rich-
ter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 1963
aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.



- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23. Juli 1963, in dem die Revision zugelassen ist, hat die Klägerin Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen;

hilfsweise,

das Urteil des Bayerischen LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 4. Juli 1961 zurückzuweisen.

Die Revision rügt Verletzung des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der §§ 58, 59 des Ehegesetzes -EheG- (1946) und der §§ 850, 850 a ff der Zivilprozessordnung (ZPO).

Zur Begründung der Revision ist insbesondere ausgeführt:
Die vom LSG errechneten Beträge von monatlich 4,20 DM oder 6,70 DM seien trotz ihrer geringen Höhe Unterhalt, weil mit dem kleinsten Geldbetrag ein Bestandteil des Lebensbedarfs befriedigt werden könne. Auf die Höhe des Unterhalts komme es daher nicht an.- Das Gesetz sei dadurch verletzt worden, daß das Arbeitseinkommen der 2. Ehefrau des Versicherten nicht berücksichtigt worden sei, Der Unterhaltsanspruch der ersten Ehefrau hätte außerdem nicht nachrangig behandelt werden dürfen. Würde der Unterhalt des Versicherten gefährdet, so müsse jeder am Einkommen des Versicherten teilnehmende Partner sich eine Kürzung nach den Grundsätzen der Billigkeit gefallen lassen. Das LSG habe gegen diese Billigkeitsgrundsätze verstoßen. Der Versicherte hätte auch nicht die Lohnpfändung durch einen der mehreren Unterhaltsberechtigten hinnehmen dürfen und das LSG hätte diese Ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

fahrensweise nicht billigen dürfen. Aus den Vollstreckungsakten des Amtsgerichts Memmingen ergebe sich, daß die Unterhaltsvollstreckung zugunsten des unehelichen Kindes des Versicherten allein deshalb so weitgehend gewesen sei, weil die zweite Ehefrau Arbeitseinkommen gehabt habe. Der Unterhaltsanspruch aus dem während des Scheidungsverfahrens geschlossenen Unterhaltsvertrag vom 17. Februar 1951 sei ein selbständiger und unabhängiger Rechtsgrund im Sinne des § 1265 RVO. Das LSG hätte den Unterhaltsanspruch der Klägerin mindestens in der Form des billigen Unterhalts bejahen müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Meinung, das angefochtene Urteil entspreche der Sach- und Rechtslage. Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

Nach § 1265 RVO wird einer früheren Ehefrau des Versicherten nach dessen Tode Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

Voraussetzung für den Anspruch der Klägerin auf diese Hinterbliebenenrente ist, daß wenigstens eine der drei Alternativen des § 1265 RVO - Unterhaltungspflicht des Versicherten nach dem Ehegesetz, Unterhaltungspflicht des Versicherten aus sonstigen Gründen oder tatsächliche Unterhaltsleistung - auf den Sachverhalt zutrifft.

Von diesen drei Alternativen scheidet die letzte aus, weil der Versicherte im letzten Jahre vor seinem Tode der Klägerin Unterhalt nicht geleistet hat.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Es kommt also darauf an, ob eine der beiden ersten Alternativen durch den Sachverhalt verwirklicht ist. Das Berufungsgericht hat dies verneint. Dem konnte der Senat nicht folgen.

Die Klägerin hat am 17. Februar 1951 einen schriftlichen Vertrag mit dem Versicherten geschlossen, in dem sich der Versicherte verpflichtet hat, der Klägerin monatlich 70DM an Unterhalt zu leisten. Daß ein Unterhaltsvertrag dieser Art ein "sonstiger Grund" i.S. des § 1265 RVO ist, ist sicher. Die Frage kann mithin nur sein, ob dieser Vertrag aus irgendeinem Grunde später seine Bedeutung als "sonstiger Grund" eingebüßt hat. Dafür, daß die vertragschließenden Parteien den Unterhaltsvertrag aufgehoben oder geändert hätten, fehlt jeder Anhalt. Die vertragliche Verpflichtung zur Unterhaltsleistung könnte daher nur entfallen sein, wenn die Voraussetzungen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorlägen. Dagegen kommen die Grundsätze, die der Große Senat des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1963 (BSG 20,1) entwickelt hat, hier deshalb nicht in Betracht, weil diese Entscheidung einen vollstreckbaren Unterhaltstitel voraussetzt, der hier nicht vorliegt. Von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage aber kann man nur sprechen bei so grundlegender Änderung der Verhältnisse oder Andersartigkeit als vorgestellt, daß dem Schuldner bei Festhalten an der Verpflichtung unzumutbare Opfer auferlegt würden (vgl. Palandt, BGB, 24. Aufl., § 242 Anm. 6 c). Zu prüfen ist daher, ob zwischen dem Vertragsschluß und dem Tode des Versicherten eine so grundlegende Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, daß unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegt. Die Wiederverheiratung des Versicherten war keine grundlegende Änderung der Verhältnisse in diesem Sinne. Der vorliegende Unterhalts-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vertrag sollte nach den Umständen, unter denen er geschlossen worden ist, die Scheidung der Ehe des Versicherten und der Klägerin erleichtern; er kann nur so verstanden werden, daß der Klägerin der in ihm vereinbarte Beitrag zur Existenzsicherung zumindest auch für den Eintritt eines so naheliegenden Umstandes wie einer Wiederverheiratung des Versicherten gewährleistet sein sollte. Wäre dem Vertrag schon durch eine Wiederverheiratung des Versicherten die Grundlage entzogen, so wäre er für die Klägerin ohne wesentlichen Wert gewesen und sie hätte ihn schwerlich überhaupt geschlossen.

Daß der Umfang der Unterhaltspflichten des Versicherten im Jahre 1960 wesentlich anders als im Jahre 1951 gewesen ist, ist den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen. Im Jahre 1951 hatte der Versicherte Unterhaltspflichten gegenüber der Klägerin, der Tochter Elfriede (geb. am 11. Juli 1940) und seinem unehelichen Sohn Horst K. (geb. am 17. Februar 1945). Im Jahre 1960 wären zwar die zweite Frau und zwei Kinder aus dieser Ehe hinzugetreten, jedoch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die zweite Frau eigenes Arbeitseinkommen hatte und aus diesem auch zum Unterhalt der Kinder aus der zweiten Ehe beitragen mußte und daß nicht ersichtlich ist, daß der Kläger gegenüber der inzwischen in das 20. Lebensjahr getretenen Tochter Elfriede noch unterhaltspflichtig war. Geändert haben dürfte sich, daß die Klägerin 1960 nicht mehr durch die Betreuung ihrer inzwischen fast 20 Jahre alt gewordenen Tochter Elfriede an der Aufnahme einer Erwerbsarbeit gehindert war. Aber der Eintritt dieses Umstandes war schon bei dem Abschluß des Unterhaltsvertrages voraussehbar, rechtfertigt es also nicht, einen Wegfall ^{der} Geschäftsgrundlage für gegeben zu erachten. Andere grundlegende und nicht vorausgesehene

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Änderungen der Verhältnisse sind aus den Feststellungen des LSG nicht ersichtlich; sie sind aber auch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Insbesondere ist es denkbar, daß sich in der Zeit zwischen dem Unterhaltsvertrag und dem Tode des Versicherten dessen Einkommen so verringert hat, daß ihm bei Berücksichtigung seiner sonstigen Pflichten nicht einmal der zur Erhaltung seiner Existenz notwendige Betrag blieb. Dieser Betrag kann jedoch nicht mit dem unpfändbaren Betrag gleichgesetzt werden, ist vielmehr individuell festzustellen; denn der notdürftige eigene Unterhalt des Versicherten ist auch von seinem Gesundheitszustand, von den Arbeitsbedingungen und von den örtlichen Verhältnissen abhängig. In dieser Richtung hat das LSG noch keine Feststellungen getroffen, so daß eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist. Andererseits geht es aber nach dem Gesagten nicht an, das Bestehen einer Unterhaltspflicht des Versicherten gegenüber der Klägerin aus einem "sonstigen Grunde" im Sinne des § 1265 RVO zu verneinen, wie in dem angefochtenen Urteil geschehen. Dieses konnte daher nicht aufrechterhalten bleiben, die Sache war vielmehr zur neuen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

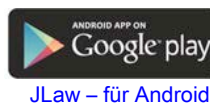
Sollte die neue Prüfung durch das Berufungsgericht ergeben, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes der Klägerin keinen Unterhalt aus "sonstigem Grunde" zu leisten hatte, so wird das Berufungsgericht erneut zu prüfen haben, ob eine solche Unterhaltspflicht nach den Vorschriften des Ehegesetzes bestanden hat. Auch insoweit bestehen gegen die Rechtsauffassungen, wie sie dem angefochtenen Urteil zugrundeliegen, in mehrfacher Hinsicht Bedenken.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, dem Versicherten habe jedenfalls der Betrag belassen werden müssen, der der Pfändung nicht unterlegen habe, wird nicht beigetreten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

werden können (zu vgl. BSG in SozR RVO § 1265 Nr. 15). – Auch wird nicht, wie das Berufungsgericht gemeint hat, das Einkommen der zweiten Ehefrau des Versicherten bei der Ermittlung der Unterhaltsfähigkeit des Versicherten völlig außer Betracht bleiben können. Das Einkommen der zweiten Frau befreite einmal den Versicherten von seiner Unterhaltspflicht ihr gegenüber und auch zum Teil von seiner Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinschaftlichen Kindern, da die Kinder auch Unterhaltsansprüche gegen ihre Mutter hatten. – Nicht beizutreten sein wird auch dem Verfahren des Berufungsgerichts, bei der Prüfung der Unterhaltsfähigkeit des Versicherten von seinem Einkommen den zugunsten des unehelichen Kindes gepfändeten Betrag schlechthin abzuziehen; denn für das uneheliche Kind wird nur das anzurechnen sein, was ihm bei Berücksichtigung der Unterhaltsansprüche aller Unterhaltsberechtigten zusteht. – Schließlich ist die Feststellung des BSG, daß die Klägerin arbeitsfähig gewesen sei, nicht ohne weiteres ausreichend, um ihr einen Unterhaltsanspruch abzusprechen. Es wird vielmehr noch der Feststellung bedürfen, ob die Klägerin bei gutem Willen eine für sie geeignete und zumutbare Arbeit finden konnte. In dem neuen Verfahren wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob nicht die Witwe des Versicherten (die zweite Ehefrau) beizuladen ist (§ 75 des Sozialgerichtsgesetzes).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)